

71. 1. Ist der Erbe, der nach § 2056 BGB. nicht zur Herauszahlung ausgleichungspflichtiger Zuwendungen verpflichtet ist, auch von Zahlung des Pflichtteils befreit, wenn bloß rechnermäßig ein in solchen Zuwendungen bestehender Nachlaß vorhanden ist?

2. Kann der Erbe, wenn er außerdem noch Schenkungen empfangen hat, mit dem Pflichtteilergänzungsanspruch auch zur Herausgabe von ausgleichungspflichtigen Zuwendungen genötigt werden?

BGB. §§ 2056, 2303, 2311, 2316 Abs. 1, 2325 flg.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 9. November 1911 i. S. G. (Rl.) w. B. (Bekl.).
Rep. IV. 92/11.

I. Landgericht Landsberg a. B.

II. Kammergericht Berlin.

Dem Kläger als Enkel steht unstreitig gegen den Beklagten als Sohn und alleinigen Erben des im Jahre 1906 verstorbenen Rentners B. der Anspruch auf ein Viertel des großväterlichen Nachlasses als Pflichtteil zu. Der Kläger klagte als Betrag dieses Pflichtteils 9000 *M* gegen den Beklagten ein, wurde aber hiermit vom Landgericht abgewiesen. In zweiter Instanz legte der Beklagte ein den Bestand von 287,80 *M* ausweisendes Nachlaßverzeichnis vor. Der Kläger hielt auch jetzt noch die Behauptung aufrecht, der Beklagte habe von seinem Vater 24000 *M* als Ausstattung, fernere 3000, 9000 und 6000 *M* aber als Geschenk gewährt erhalten. Das Berufungsgericht ließ auf sich beruhen, ob die 24000 *M* als Ausstattung gewährt seien, ließ auch die Schenkung von 3000 *M* außer Betracht, sah dagegen die Schenkung von 9000 *M* als erwiesen an, und erkannte bezüglich der Schenkung von 6000 *M* auf einen Eid des Beklagten. Demgemäß ist der Beklagte unbedingt zur Zahlung von 2250 *M*, für den Fall der Eidesverweigerung zur Zahlung von ferneren 1500 *M* verurteilt; in Höhe von 5250 *M* ist die Berufung zurückgewiesen worden. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt zunächst fest, daß der vorhanden gewesene geringe Nachlaß durch die Begräbniskosten mehr als verbraucht ist. ... Er untersucht weiter, ob sich bei der nach § 2316 Abs. 1

BGB. bloß rechnungsmäßig, unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht vorzunehmenden Ermittlung des Nachlaßbestandes ein Pflichtteil des Klägers ergebe. Er unterstellt hierbei, daß der Beklagte die streitigen 24000 *M* in der Tat, wie der Kläger behauptet, vom Erblasser als Ausstattung erhalten habe. Allein gemäß § 2056 BGB. sei er nicht zur Herauszahlung verpflichtet; ein von jeder Herauszahlungspflicht befreiter Erbe könne auch nicht mit dem Pflichtteilsansprüche belangt werden, wenn die zur Ausgleichung zu bringende Zuwendung das einzige (rechnungsmäßige) Aktivum des Nachlasses bilde. Diese Gesetzesanwendung wird dem Gedanken des § 2316 Abs. 1 durchaus gerecht. Bereits der Grundsatz des § 2303 BGB., wonach der Pflichtteil in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils besteht, zwingt dazu, zum Zwecke der Pflichtteilsberechnung festzustellen, wie sich für die Zeit des Erbfalls (§ 2311 BGB.) rechtlich und wirtschaftlich die Lage des Pflichtteilsberechtigten gestaltet hätte, wenn er gesetzlicher Erbe geworden wäre. Für den Fall, daß mehrere Abkömmlinge vorhanden sind, bestimmt § 2316 Abs. 1 weiter, daß diese bloß hypothetische Berechnung des gesetzlichen Erbteils auch unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht zu erfolgen hat. Damit ist auf die Vorschriften der §§ 2056 flg. BGB. Bezug genommen. Hierzu gehört aber auch der wichtige Grundsatz des § 2056, wonach ein Miterbe, der durch die ausgleichungspflichtige Zuwendung mehr erhalten hat, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, keinesfalls zur Herauszahlung des Mehrbetrags verpflichtet ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Erbe dieser Begünstigung verlustig gehen sollte, wenn er einem andern Abkömmling nicht als Miterben, sondern als Pflichtteilsberechtigten gegenübersteht. Jedenfalls hätte es einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft, wenn dies der Wille des Gesetzes gewesen wäre.

Nun hat freilich der Kläger nicht bloß den Pflichtteilsanspruch, sondern zugleich den Pflichtteilsergänzungsanspruch aus §§ 2325 flg. BGB. erhoben. Der Berufungsrichter nimmt auch wenigstens für den Fall der Eidesverweigerung an, daß der Beklagte 15000 *M* vom Erblasser geschenkt erhalten hat, und daß dem Kläger hiervon ein Viertel herauszuzahlen sei. Daß die als Ausstattung gewährten 24000 *M* auch als Schenkung in Betracht kämen, wird ausdrücklich verneint. Die Revision verlangt, daß gleichwohl diese 24000 *M*,

sei es auch als Ausgleichungspost, neben den eigentlichen Schenkungen von 15000 \mathcal{M} , für die Ermittlung der Pflichtteilsergänzung der Berechnung zugrunde gelegt würden, so daß dem Kläger ein Viertel des Gesamtbetrags von $24000 + 15000 \mathcal{M} = 39000 \mathcal{M}$, mindestens aber die eingeklagten 9000 \mathcal{M} zuzubilligen gewesen wären. Allein mit Unrecht. Ist ein effektiver Nachlaß nicht vorhanden, besteht vielmehr der Nachlaß nur aus verschenkten Gegenständen, die nach § 2325 „dem Nachlasse hinzuzurechnen sind“, z. B. wenn der Erblasser auf dem Totenbette sein ganzes Vermögen verschenkt hatte, so ist klar, daß der Pflichtergänzungsanspruch nur diese Geschenke ergreift, und zwar zu demjenigen Bruchteile, welcher sich als Hälfte des gesetzlichen Erbteils des Klägers ergibt, im Streitfall also zu einem Viertel. Das Ergebnis kann aber kein anderes sein, wenn zwar außer den Geschenken noch ein rechnungsmäßiger, nämlich in ausgleichungspflichtigen Zuwendungen bestehender Nachlaß vorhanden ist, wenn sich aber dieser Nachlaß dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber in nichts auflöst, weil ihm der Erbe nach § 2056 nicht zur Herausgabe verpflichtet ist. Es bleiben also lediglich die nach §§ 2325 flg. herauszugebenden Geschenke als einziger mit dem Pflichtteilsergänzungsansprüche greifbarer Nachlaßbestand übrig. Der Berufungsrichter hebt mit Recht hervor, daß die dem Miterben durch § 2056 gewährleistete Befreiung von jeder Herausgabepflicht vereitelt werden würde, wenn er als mit dem Pflichtteilsergänzungsansprüche Belangter nun dennoch zur Herausgabe der empfangenen Ausstattung usw. genötigt werden könnte. Der Umstand, daß der Beklagte zugleich Erbe und Beschenker ist, kann seine Lage nicht verschlechtern. Denn als Beschenker kann er überhaupt nur auf Herausgabe des Gesenkts (§ 2329) und nicht auf Herausgabe von ausgleichungspflichtigen Zuwendungen belangt werden. Er haftet auch nur, soweit er durch Geschenke, nicht auch soweit er durch derartige Zuwendungen bereichert ist. Noch weniger kann dem Pflichtteilsberechtigten gestattet sein, mit Hilfe der §§ 2325, 2329 sich an dem Erben oder dem Besenkten für den Ausfall zu erholen, den er vermöge der Vorschriften der §§ 2316, 2056 an seinem Pflichtteil erleidet. Der Kläger ist hiernach nicht beschwert, wenn die ihm gebührende Pflichtteilsergänzung lediglich unter Zugrundelegung der eigentlichen Geschenke im Betrage von 15000 \mathcal{M} berechnet ist.“